



MERKBLATT

Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz

Entsprechend § 18a(2) der RÖV ist die „Fachkunde im Strahlenschutz“ **alle 5 Jahre** durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Kurs zu aktualisieren. Maßgebend für den Ablauf der Frist ist das Datum der Fachkundebescheinigung der LÄK bzw. das Datum der Bescheinigung des letzten Aktualisierungskurses. Sollte die Fachkunde im Strahlenschutz nicht rechtzeitig aktualisiert werden, ist diese nach Ablauf des Datums des letzten 5 Jahres Zyklus nicht mehr gültig. Das heißt, dass Röntgenstrahlung nach Röntgenverordnung nicht mehr angewendet werden darf oder nur mit Auflagen der ausstellenden Stelle. Nach erfolgreicher Aktualisierung ist die Fachkunde dann wieder rechtskräftig.

Ebenso ist eine Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (siehe RL-FK Pkt. 7) **alle 5 Jahre** erforderlich.